

des Gutachtens wäre es möglich, daß er Mängel in seiner eigenen Anleitungstätigkeit oder sogar Pflichtverletzungen aufzudecken gezwungen wäre und deshalb befangen ist. Die Befürchtung wäre auch begründet, wenn der Mitarbeiter der WB auf Grund seiner langjährigen Zusammenarbeit in persönlichen Beziehungen zu dem Beschuldigten steht.

Da die StPO keine ausdrückliche Befangenheitsklausel für den Sachverständigen enthält, ist dem Hinweis auf die analoge Anwendung der Vorschriften über die richterliche Befangenheit (§ 159 StPO) zuzustimmen. Auf diese Weise kann das Problem der Befangenheit von Sachverständigen gelöst werden.

## 2. Zur Unterrichtung des Beschuldigten über den Inhalt von Sachverständigengutachten

Bei der Behandlung des § 105 StPO (Vernehmung von Beschuldigten) gehen Bein / Koristka / Wittenbeck in NJ 1969 S. 525 auf die gesetzliche Forderung ein, den Beschuldigten spätestens vor Abschluß der Ermittlungen über die Beweismittel zu unterrichten. Ihrer These, daß der Beschuldigte nicht nur über die Art, sondern auch über den Inhalt der Beweismittel zu unterrichten sei, ist zuzustimmen. Wenn es auch verfehlt wäre, daraus etwa generell ein Hecht des Beschuldigten auf Akteneinsicht abzuleiten, so sollte es aber doch in bezug auf bestimmte Teile der Akte Ausnahmen geben.

Beispielsweise gehört es zur ständigen Arbeitsweise vieler Untersuchungsleiter der Kriminalpolizei, dem Beschuldigten Einblick in Gutachten zu ökonomischen und technischen Fragen zu gewähren. Es handelt sich dabei vor allem um Gutachten, die zu Straftaten gegen die Volkswirtschaft (§§ 165 bis 176 StGB), aber auch zu Straftaten gegen den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz und zu Verkehrsstraftaten erstattet worden sind. Während es bei psychologischen und psychiatrischen Gutachten absolut unzweckmäßig ist, dem Beschuldigten Einsicht zu gewähren, versetzt die Einsichtnahme in Gutachten zu ökonomischen und technischen Fragen den Beschuldigten auf Grund seiner Sachkenntnis zumeist in die Lage, das dem Gutachten zugrunde gelegte Material, die Methoden und das Ergebnis der Untersuchung sowie die Schlußfolgerungen des Sachverständigen einzuschätzen, ggf. auf Lücken aufmerksam zu machen oder begründete Beweisanträge zu stellen. Dies gilt natürlich nur unter der Voraussetzung, daß durch die Einsichtnahme in das Gutachten die Untersuchung nicht gefährdet wird.

Die in § 105 Abs. 2 Satz 2 StPO vorgeschriebene Unterrichtung des Beschuldigten über die Beweismittel soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, an der Erforschung der Wahrheit mitzuwirken, sich umfas-

send zu den Beweismitteln zu äußern und seine Verteidigung rechtzeitig und sorgfältig vorzubereiten. Die Maßnahme, die in Ausnahmefällen auch durch Einsichtgewährung in ein Gutachten verwirklicht werden kann, fördert eine allseitige Betrachtung der strafprozessual relevanten Fakten des jeweiligen Verfahrens und schafft eine gute Basis für richtige Entscheidungen.

Deshalb überzeugt die These von Bein / Koristka / Wittenbeck nicht, „daß die Unterrichtung des Beschuldigten nur in solchen Fällen notwendig ist, in denen die Sache mit dem Ziel der Anklageerhebung weitergeleitet werden soll.“ Auch dann, wenn das Verfahren

## Erzieherische Einflußnahme auf die Stabilität von Ehe und Familie

Art. 38 der Verfassung und die Präambel des FGB bringen zum Ausdruck, daß die sozialistische Gesellschaft und ihr Staat darauf bedacht sind, harmonische und dauerhafte Beziehungen zwischen den Ehegatten zu fördern. Nur solche Beziehungen und nicht eine „Partnerschaft auf Zeit“ sind die Basis für eine gesunde und glückliche Familie innerhalb der sozialistischen Menschengemeinschaft.

Die normalen Entwicklungsphasen der Partnerbeziehungen sollten Freundschaft, Liebe, Ehe und Familie darstellen, wobei der harmonische Übergang von einer Phase zur anderen durch eine sinnvolle pädagogische und psychologische Vorbereitung der jungen Menschen auf diese Partnerbeziehungen, auf Ehe und Familie zu sichern ist. Durch erzieherische Einwirkung muß erreicht werden, daß dem naturgegebenen Paarungstrieb auch ein dauerndes emotionales Zuwendungsbedürfnis zu einem bestimmten Partner entspricht, daß nicht nach kurzer Zeit ein Nachlassen des gegenseitigen besonderen Interesses, der wechselseitigen besonderen Anziehungskraft eintritt.

Die Entwicklung der Ehelösungen in der DDR und der hohe Anteil jüngerer Ehen daran deutet m. E. auch darauf hin, daß die Erziehung der Gefühle und die psychologische Vorbereitung junger Menschen auf die Ehe mit der gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre nicht Schritt gehalten haben. Hinter dem Scheidungstatbestand „Nichtübereinstimmung der Charaktere“ verbirgt sich häufig Reaktionsarmut und die Unfähigkeit, die familiären Beziehungen feinfühlig zu gestalten.

Ich halte es deshalb für ein grundlegendes Erfordernis zur Erhöhung der Stabilität der Ehen, die ethische Erziehung der Jugend und ihre Vorbereitung auf die Ehe und Familie innerhalb des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses an den Schulen und nicht zuletzt durch die Vorbildwirkung der eige-

nach Abschluß der Untersuchungen einem gesellschaftlichen Gericht übergeben wird, sind doch die Handlungen, die dem Beschuldigten zur Last gelegt werden, allseitig und vollständig zu beweisen. Es leuchtet daher nicht ein, warum der Beschuldigte, dessen Strafsache einem gesellschaftlichen Gericht übergeben werden soll, nicht im gleichen Umfang über die Beweismittel unterrichtet werden soll. Auch bei der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geht es m. E. vor allem darum, den Beschuldigten in den Prozeß der Wahrheitserforschung einzubeziehen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den Beweismitteln zu äußern.

Major der K Dr. PETER BARES, Berlin

nen Eltern stärker als bisher zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte für die Schulabgänger ein ehekundlicher Unterricht auf interdisziplinärer wissenschaftlicher Grundlage in den Lehrplan aufgenommen werden. Hier sollten unter Einbeziehung von Psychologen, Juristen und Medizinern spezielle, mit der Ehe zusammenhängende Fragen — ethische, psychologische, rechtliche, biologische, sexologische u. a. — im Komplex behandelt werden.

Eine weitere wichtige gesellschaftliche Aufgabe zur Erhaltung von Ehen sehe ich darin, die Wirksamkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen zu erhöhen. Die Sachkunde der Mitarbeiter dieser Beratungsstellen sollte speziell auch in Ehescheidungsverfahren von den Gerichten stärker als bisher genutzt werden, um die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Ehestörungen und Ehekonflikten aufzudecken und den Bürgern wirkungsvoll zu helfen, Widersprüche zu überwinden und wieder harmonische Partnerbeziehungen herzustellen.

Die vielerorts schon bestehende Praxis, daß das Gericht dem Bürger bei Einreichung der Ehescheidungsklage bzw. in diesbezüglichen Rechtsauskünften nahelegt, zunächst die Ehe- und Familienberatungsstelle aufzusuchen, ist gut und richtig. Es sollten aber darüber hinaus Wege und Formen gefunden werden, dieses gesellschaftliche Beratungskollektiv in das gerichtliche Verfahren einzubeziehen. Wenn beispielsweise in der Aussöhnungsverhandlung mit beiden Ehegatten und unter Mitwirkung sachkundiger Vertreter der Ehe- und Familienberatungsstelle eine freimütige Aussprache über die Erscheinungsformen und Ursachen des Ehekonflikts und die Möglichkeiten zu deren Überwindung geführt wird, könnte die erzieherische, eheerhaltend wirkende Einflußnahme größer sein, als wenn es den Parteien selbst über-